

Brüssel, 18. Juni 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 22. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER UNIONSMARKEN UND DER GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Ferner gilt das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums in Bezug auf die Umsetzung und die Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten der EU als Drittland.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtslage nach Ablauf des Übergangszeitraums hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

Mit Blick auf den Umgang mit den in dieser Mitteilung dargestellten Auswirkungen wird den Interessenträgern, insbesondere den Inhabern einer Unionsmarke, eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach dem Unionsrecht, den Antragstellern für eine Unionsmarke oder ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie allen Wirtschaftsakteuren, die sich möglicherweise auf diese Verordnungen berufen können, geraten, die am Ende des Übergangszeitraums auftretenden Folgen im Lichte dieser Mitteilung zu bewerten.

Insbesondere sollten natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Hauptgeschäftssitz oder ihre tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Vereinigten Königreich haben, in Betracht ziehen, rechtzeitig einen zugelassenen Vertreter zu benennen, der im Einklang mit Unionsrecht befugt ist, sie vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zu vertreten.

Person, die derzeit zur Vertretung einer natürlichen oder juristischen Person vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum befugt sind, sollten, wenn sie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind und/oder wenn ihre Berechtigung zur Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten auf einer Qualifikation des Vereinigten Königreichs beruht, prüfen, ob sie weiterhin die einschlägigen Anforderungen an zugelassene Vertreter vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum erfüllen.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht:

- EU-Vorschriften über andere Rechte des geistigen Eigentums;
- Vorschriften über die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums.

Diese Themen werden in anderen bereits veröffentlichten oder geplanten Mitteilungen behandelt.⁶

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Unionsmarken und der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, insbesondere die Verordnung

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

(EU) 2017/1001⁷ und Verordnung (EG) Nr. 6/2002⁸ nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH: ANMELDUNG UND RECHTE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums:

- Alle Anmeldungen für Unionsmarken oder für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingereicht, aber nicht abschließend bearbeitet wurden, gelten nicht mehr für das Vereinigte Königreich;
- alle vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gewährten Rechte gelten nur für die EU-Mitgliedstaaten;
- nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die in der in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vorgesehenen Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, werden nur noch in den EU-Mitgliedstaaten gültig und wirksam sein.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH: INTERNATIONALE REGISTRIERUNGEN, IN DENEN DIE EUROPÄISCHE UNION BENANNT IST

Inhaber internationaler Eintragungen für Marken und Muster, die die Europäische Union vor dem Ablauf des Übergangszeitraums nach dem Madrider System für die internationale Registrierung von Marken und dem Haager System für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle benannt haben, sollten beachten, dass diese internationalen Registrierungen ab jenem Datum nur noch in den EU-Mitgliedstaaten gültig bleiben.

3. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR INHABERSCHAFT VON UNIONSMARKEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt für Unionsmarken als Gegenstand des Vermögens von Inhabern, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, spanisches Recht, außer, wenn die Eigentümer ihre tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat haben; in diesem Fall gilt das Recht des betreffenden EU-Mitgliedstaats⁹.

⁷ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

⁹ Artikel 19, Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1001.

4. BENUTZUNG DER UNIONSMARKE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND WAHRUNG DER RECHTE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Benutzung einer Unionsmarke im Vereinigten Königreich (einschließlich für den Export) nicht mehr als Benutzung „in der Union“¹⁰ zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Rechte aus der Unionsmarke.

Vor Ablauf des Übergangszeitraums jedoch gilt die Benutzung einer Unionsmarke im Vereinigten Königreich (einschließlich für den Export) als Benutzung „in der Union“ zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Rechte aus der Unionsmarke, sofern und soweit sich dies auf den maßgeblichen Zeitraum bezieht, für den die Benutzung nachgewiesen werden muss.

5. ANTRÄGE AUF INANSPRUCHNAHME DES ZEITRANGS FÜR UNIONSMARKEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums verlieren alle Anträge auf Inanspruchnahme des Zeitrangs für Unionsmarken, die sich auf nationale Markenrechte im Vereinigten Königreich stützen, in der EU ihre Wirkung.

6. VERTRETUNG VOR DEM AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM

6.1. Verpflichtung zur Vertretung vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Nach Ablauf des Übergangszeitraums müssen natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Vereinigten Königreich haben, in den von Verordnung (EU) 2017/1001 (über die Unionsmarke) oder Verordnung (EG) Nr. 6/2002 (über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) vorgesehenen Verfahren, mit Ausnahme der Anmeldung einer Unionsmarke oder der Anmeldung eines eingetragenen Geschmacksmusters, vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gemäß Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 bzw. Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vertreten werden. Bezüglich laufender Verfahren vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum siehe Teil B Abschnitt 6 dieser Mitteilung.

6.2. Personen, die zur Vertretung einer natürlichen oder juristischen Person vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum befugt sind

Nach Ablauf des Übergangszeitraums erfüllen die folgenden Personen nicht mehr Anforderungen nach Artikel 120 der Verordnung (EU) 2017/1001 und nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002:

- bei Rechtsanwälten im Sinne des Artikels 120 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1001 oder des Artikels 78 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002:

¹⁰ Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/1001.

- ein Rechtsanwalt, der im Vereinigten Königreich zugelassen ist;
- ein Rechtsanwalt, der in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich hat;
- bei zugelassenen Vertretern im Sinne des Artikels 120 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1001 oder des Artikels 78 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 6/2002:
 - eine Person mit Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs;
 - eine Person mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, die ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im Vereinigten Königreich hat;
 - eine Person mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, die ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im Europäischen Wirtschaftsraum hat, aber derzeit das Erfordernis des Artikels 120 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1001 bzw. des Artikels 78 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 erfüllt, da sie befugt ist, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz des Vereinigten Königreichs zu vertreten.

Bezüglich laufender Verfahren vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum siehe Teil B Abschnitt 6 dieser Mitteilung.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. FORTGELTUNG VON EINGETRAGENEN SCHUTZRECHTEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a des Austrittsabkommens ist die Fortgeltung von Unionsmarken im Vereinigten Königreich vorgesehen. Inhaber einer vor Ablauf des Übergangszeitraums gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 eingetragenen Unionsmarke werden nach Ablauf des Übergangszeitraums ohne erneute Prüfung Inhaber einer vergleichbaren eingetragenen und durchsetzbaren Marke im Vereinigten Königreich nach Recht des Vereinigten Königreichs, die aus demselben Zeichen für dieselben Waren oder Dienstleistungen besteht und folgende Merkmale aufweist:

- Der Marke kommt das Datum der Anmeldung oder das Prioritätsdatum der Unionsmarke und gegebenenfalls der Zeitrang einer nach den Artikeln 39 oder 40 der Verordnung (EU) 2017/1001 angemeldeten Marke des Vereinigten Königreichs zugute;

- die Marke darf nicht mit der Begründung widerrufen werden, die Nutzung der entsprechenden Unionsmarke habe vor dem Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich nicht ernsthaft begonnen;
- der Inhaber einer Unionsmarke, die in der Union Bekanntheit erworben hat, ist berechtigt, in Bezug auf die entsprechende Marke aufgrund der bis zum Ablauf des Übergangszeitraums in der Union erworbenen Bekanntheit im Vereinigten Königreich Rechte auszuüben, die denen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1001 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/2436 gleichwertig sind, und danach gründet die weitere Bekanntheit dieser Marke auf der Verwendung der Marke im Vereinigten Königreich.¹¹

Nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens ist die Fortgeltung von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Vereinigten Königreich vorgesehen. Inhaber eines vor Ablauf des Übergangszeitraums gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002 eingetragenen und, sofern zutreffend, nach Aufschiebung der Bekanntmachung bekannt gemachten Gemeinschaftsgeschmacksmusters werden nach Ablauf des Übergangszeitraums ohne erneute Prüfung Inhaber eines vergleichbaren eingetragenen und durchsetzbaren Geschmacksmusterrechts im Vereinigten Königreich nach Recht des Vereinigten Königreichs, das aus demselben Geschmacksmuster besteht und folgende Merkmale aufweist:

- Das Recht des Vereinigten Königreichs schützt dieses eingetragene Geschmacksmusterrecht zumindest für die verbliebene Schutzdauer des entsprechenden eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach Unionsrecht;
- als Tag der Antragstellung oder Prioritätsdatum eines solchen eingetragenen Geschmacksmusterrechts nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gilt der Tag, an dem der Antrag für das entsprechende eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht gestellt wurde.¹²

Nach Artikel 54 Absatz 3 des Austrittsabkommens gilt Folgendes: Wird in der Union infolge eines am letzten Tag des Übergangszeitraums noch laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens eine Unionsmarke oder ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ungültig erklärt oder widerrufen oder annulliert, so ist das entsprechende Recht im Vereinigten Königreich ebenfalls für ungültig zu erklären oder zu widerrufen oder zu annullieren¹³. Die Erklärung der Ungültig- oder Nichtigkeit, der Widerruf oder die Annullierung wird im Vereinigten Königreich am selben Tag wirksam wie in der Union.

¹¹ Artikel 54 Absatz 5 des Austrittsabkommens.

¹² Artikel 54 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

¹³ Für das Vereinigte Königreich besteht keine Verpflichtung, das entsprechende Recht im Vereinigten Königreich für ungültig zu erklären oder zu widerrufen, wenn die Gründe für die Ungültigkeit oder den Widerruf der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf das Vereinigte Königreich nicht zutreffen.

Ein im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a oder b des Austrittsabkommens begründetes Marken- oder eingetragenes Geschmacksmusterrecht wird erstmals an dem Tag verlängert, an dem das nach dem Unionsrecht eingetragene entsprechende Recht des geistigen Eigentums verlängert wird.

Artikel 55 des Austrittsabkommens regelt das Registrierungsverfahren hinsichtlich der in Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens genannten Marken und eingetragenen Geschmacksmusterrechte:

- Die Registrierung der Marke oder des eingetragenen Geschmacksmusterrechts erfolgt kostenlos durch die zuständigen Stellen im Vereinigten Königreich¹⁴, die dabei die Daten verwenden, die in den Registern des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum zur Verfügung stehen;
- für die Inhaber der Unionsmarken und der eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht keine Pflicht zur Stellung eines Antrags oder zum Durchlaufen eines besonderen Verwaltungsverfahrens im Vereinigten Königreich;
- Inhaber von im Vereinigten Königreich begründeten Marken oder eingetragenen Geschmacksmusterrechten gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens werden nach dem Ablauf des Übergangszeitraums drei Jahre lang nicht dazu verpflichtet, über eine Postanschrift im Vereinigten Königreich zu verfügen.

Inhaber von im Vereinigten Königreich begründeten Marken- oder eingetragenen Geschmacksmusterrechten gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens werden nicht daran gehindert, im Vereinigten Königreich nach dem Recht des Vereinigten Königreichs auf diese Rechte zu verzichten.¹⁵

2. FORTGELTUNG INTERNATIONALER REGISTRIERUNGEN, IN DENEN DIE EUROPÄISCHE UNION BENANNT IST, IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Artikel 56 des Austrittsabkommens sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass natürliche oder juristische Personen, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums nach dem Madrider System für die internationale Registrierung von Marken oder nach dem Haager System für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle eine internationale Registrierung für Marken oder Geschmacksmuster erhalten haben, in denen die Europäische Union benannt ist, in Bezug auf diese internationalen Registrierungen im Vereinigten Königreich weiterhin in den Genuss des Schutzes dieser Marken oder gewerblichen Muster oder Modelle kommen.

¹⁴ Dies lässt Verlängerungsgebühren, die bei der Verlängerung des betreffenden Marken- oder Geschmacksmusterrechts fällig werden könnten, unberührt (Artikel 55 Absatz 4 des Austrittsabkommens).

¹⁵ Artikel 55 Absatz 4 des Austrittsabkommens.

3. FORTGELTUNG VON NICHT EINGETRAGENEN SCHUTZRECHTEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Nach Artikel 57 des Austrittsabkommens ist die Fortgeltung von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Vereinigten Königreich vorgesehen.

Inhaber eines Rechts an einem vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 entstandenen, nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden in Bezug auf dieses nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ipso iure nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Inhaber eines durchsetzbaren Rechts des geistigen Eigentums im Vereinigten Königreich, das denselben Schutz gewährt wie die Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Das Recht des Vereinigten Königreichs schützt dieses Recht zumindest für die verbliebene Schutzdauer des entsprechenden nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung.

4. PRIORITÄTSRECHT IM HINBLICK AUF IN BEARBEITUNG BEFINDLICHE ANTRÄGE AUF UNIONSMARKEN UND EINGETRAGENE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER

Nach Artikel 59 Absatz 1 steht einer Person, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums nach dem Unionsrecht einen Antrag auf eine Unionsmarke oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gestellt hat, dem ein Anmeldeatag zuerkannt wurde, für dieselbe Marke in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die mit denen, auf die sich der in der Union gestellte Antrag bezieht, identisch oder in ihnen enthalten sind, oder für dasselbe Geschmacksmuster das Recht zu, binnen 9 Monaten ab dem Ende des Übergangszeitraums einen entsprechenden Antrag im Vereinigten Königreich zu stellen.

Ein nach Artikel 59 Absatz 1 des Austrittsabkommens gestellter Antrag gilt als an demselben Anmelde- und Prioritätstag gestellt, an dem der Antrag in der Union gestellt wurde; gegebenenfalls kommt diesem Antrag auch der Zeitrang einer nach den Artikeln 39 oder 40 der Verordnung (EU) 2017/1001 angemeldeten Marke des Vereinigten Königreichs zugute.

5. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR VOR DEM ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS EINGELEITETE GERICHTLICHE VERFAHREN

Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens sieht vor, dass nach dem Ablauf des Übergangszeitraums die Zuständigkeitsbestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1001¹⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002¹⁷ im Vereinigten Königreich sowie in den Mitgliedstaaten in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, Anwendung finden in Bezug auf:

¹⁶ Siehe Artikel 122 ff. der Verordnung (EU) 2017/1001.

¹⁷ Siehe Artikel 79 ff. der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

- vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete gerichtliche Verfahren und
- damit zusammenhängende Verfahren oder Klagen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 (in Bezug auf die Anhängigkeit) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012¹⁸.

6. VERTRETUNG IN LAUFENDEN VERFAHREN VOR DEM AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM

Artikel 97 des Austrittsabkommens sieht vor, dass, wenn eine Person, die im Einklang mit dem Unionsrecht zur Vertretung einer natürlichen oder juristischen Person vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum befugt ist, eine Partei vor Ende des Übergangszeitraums in einem Verfahren vor dem Amt vertritt, sie diese Partei in allen Stufen dieses Verfahrens vor diesem Amt weiterhin vertreten darf.

Die vertretende Person ist für diesen Zweck in jeder Hinsicht als zugelassener Vertreter zu behandeln, der befugt ist, im Einklang mit dem Unionsrecht eine natürliche oder juristische Person vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zu vertreten.

Die Websites der Kommission zu Vorschriften über das geistige Eigentum (https://ec.europa.eu/growth/industry/policy/intellectual-property_en, nur auf Englisch verfügbar) und des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de>) bieten allgemeine Informationen zu den EU-Rechtsvorschriften, die für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie,
Unternehmertum und KMU

Amt der Europäischen Union für geistiges
Eigentum

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).